

STADT OLPE

Bebauungsplan Nr. 46

"Kommunalfriedhof"

Satzung vom 26.09.1997

Beschluß zur Planaufstellung und Bürgerbeteiligung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Olpe hat in ihrer Sitzung am 19.05.1994 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gem. § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Bürger gem. § 3 (1) BauGB beschlossen. Der Beschluß wurde am 31.05.1996 öffentlich bekanntgemacht. Eine öffentliche Darstellung und Anhörung haben stattgefunden.

1. Bürgerversammlung 13.06.1996
2. Einzelanhörung vom 14.06. bis 18.07.1996

Olpe, den 08.10.1996

Der Stadtdirektor
im Auftrag

gez. Knaebel
(Knaebel)
Städt. Oberbaurät

Städtebauliche Planung

Die Planung wurde im Auftrag der Stadt Olpe vom Architektur- und Ingenieurbüro Borgards, Bad Laasphe, erarbeitet.

Olpe, den 08.10.1996

Der Stadtdirektor
im Auftrag

gez. Knaebel
(Knaebel)
Städt. Oberbaurät

Geometrische Eindeutigkeit

Es wird bescheinigt, daß die Planunterlagen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung entsprechen und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Olpe, den 21.04.1997

gez. Würtzler
(LS)

Beschluß zur öffentlichen Auslegung

Der Bau- und Planungsausschuß der Stadt Olpe hat am 24.10.1996 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Olpe, den 29.10.1996

Der Stadtdirektor
im Auftrag

gez. Knaebel
(Knaebel)
Städt. Oberbaurät

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben aufgrund der erteilten Bekanntmachung vom 25.10.1996 gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 13.11.1996 bis 13.12.1996 einschließlich öffentlich ausgelegt.

Olpe, den 20.01.1997

Der Stadtdirektor
im Auftrag

gez. Knaebel
(Knaebel)
Städt. Oberbaurät

Satzungsbeschuß

Dieser Plan wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Olpe am 20.03.1997 als Satzung beschlossen.

Olpe, den 20.03.1997

gez. Müller
Bürgermeister/in

gez. Wurm
Stadtdirektor
Schriftführer

Anzeige gemäß § 11 BauGB

Das Anzeigeverfahren nach § 11 (3) BauGB ist durchgeführt worden.

Olpe, den 26.09.97

Bürgermeister
im Auftrag

gez. Knaebel
(Knaebel)
Städt. Oberbaurät

Inkrafttreten des Planes

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 11 (3) BauGB sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme in den Plan ist gem. § 12 BauGB am 08.10.1997 artsüblich öffentlich bekanntgemacht worden.

Olpe, den 08.10.97

Der Stadtdirektor
im Auftrag

gez. Knaebel
(Knaebel)
Städt. Oberbaurät

Präambel

Aufgrund des/der

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW nF) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023)

§§ 1-4 und 8-10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.86 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.11.94 (BGBl. I S. 3486)

§ 8a des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.03.87 (BGBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.04.93 (BGBl. I S. 466)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.90 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.93 (BGBl. I S. 466)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18.12.90 (BGBl. I 1991 S. 58)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NW) vom 07.03.85 (GV NW S. 218)

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Olpe in ihrer Sitzung am 20.03.97 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gem. § 10 BauGB und die örtlichen Bauvorschriften gem. § 86 BauO NW als Satzung beschlossen.

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung gem. § 12 BauGB in Kraft.

Im Geltungsbereich dieser Satzung treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 12 über Art und Maß der baulichen Nutzung vom 08.03.68 in der Fassung der 1. Änderung vom 10.04.72 außer Kraft.

gez. Müller
Bürgermeister

gez. Wurm
Schriftführer



C) Textliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB und § 8a BNatSchG

- Auf den Teilflächen (TF) 1, 3 und 4 sind standortgerechte und einheimische Laubbäume (Cassabäume und Baumgruppen), die nicht wegen Baumkrankheiten beseitigt werden müssen, zu erhalten. Einzelstehende Fichten (gruppen) können wegen Windwurfgefahr nicht stehen gelassen, sondern müssen vollständig geräumt werden.
 - Zu erhaltende Waldbestände sind zur Minimierung der Windwurfgefahr mit forstwirtschaftlich anerkannten Verfahren rechtzeitig auf ihre Feststellung vorzubereiten.
 - Die untergeordneten Friedhofswegen sind in wassergebundener Weise zu befestigen. PKW-Stellplätze sind in Schotterrasen auszuführen. Parkplatzzufahrten und Pflasterflächen sind in wasserdurchlässiger Weise mit ausreichend groß bemessenen Fugen (mind. 2 cm) oder in Material mit einem Kluftkoeffizienten von max. 0,5 herzustellen.
 - Die nicht als engere Grabfelder gestützten Flächen der TF 1 - 5 sind als naturnahe Grünanlagen zu gestalten. Dies beinhaltet insbesondere:
 - Verwendung einheimischer, standortgerechter Bäume und Gehölze aus Anhang 1 des Erklärungsberichtes zum Lpf.-Begleitplan einzusetzen.
 - Bepflanzung von Beeten mit einheimischen Blütenpflanzen und Stauden.
 - Anlage von extensiv gepflegten Wiesen, keine vielgeschneittenen Rasenflächen.
 - Kein Einsatz von Pestiziden, chemischen Düngern und Torf.
 - Grenzen Gebäude oder Baugrundstücke direkt an Grabfeldern, so sind die Abstandsflächen mit freigelegten Hecken zu begrünen (Pflanzen gem. Anhang 1, s.o.).
 - In die Pflanzbereiche der Parkplatzzufahrten sind mindestens Hochstämme aus der Liste im Anhang 1 des Erklärungsberichtes zum Lpf.-Begleitplan einzusetzen.
2. Es sind die im Landschaftsplan Begleitplan beschriebenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu beachten und die im dortigen Anhang 1 aufgeführten Gehölze zu verwenden.
3. Ausgleichsflächenanordnung (KF = Kompensationsfläche):
Dem Eingriff auf der TF 6 werden die Maßnahmen auf der KF 1 zugeordnet.
Dem Eingriff auf der TF 7 werden die Maßnahmen auf der KF 2 zugeordnet.

Bebauungsplan Nr. 46 der Stadt Olpe, "Kommunalfriedhof"			
Satzung vom 26. Sept. 1997		Bearbeitung	
Gemarkung Olpe-Stadt, Flur 2, 3, 19, 20 (alle tlw.)		Datum:	Zeichen:
		19.04.1996	mv / th
		23.05.1996	th
		23.01.1997	th
Architektur- und Ingenieurbüro Borgards			
Auweg 2 57334 Bad Laasphe Tel.: 02752/478383 Fax: 478384			